



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Januar 2007

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2007 –

Berücksichtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei der Hörgeräteversorgung durch die Unfallversicherung

- Anmerkung zu LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.08.2006 – L 3 U 73/06 -

*von PD Dr. Felix Welti, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*

Der nachfolgende Beitrag stellt ein rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz zur Hörgeräteversorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung vor. Vor dem Hintergrund einer Klage auf eine für die Fortsetzung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit erforderliche Hilfsmittelversorgung zeigt es die Grenzen der Festbetragsbindung auf. In der Würdigung der Entscheidung wird deutlich gemacht, wie eine am SGB IX orientierte Hilfsmittelversorgung auch im Bereich anderer Rehabilitationsträger aussehen könnte.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

LSG Rheinland Pfalz Urteil v. 29.8.2006 - L 3 U 73/06 -

I. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Eine Beschränkung auf Festbeträge gilt bei der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung nur, wenn das Ziel der Rehabilitation mit den Festbeträgen erreicht werden kann (§§ 31 I 3 mit 29 I 2 SGB VII).
2. Der Grundsatz, dass die Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln (§ 26 II SGB VII) zu leisten ist, bleibt maßgeblich.
3. Die Rehabilitation durch die gesetzliche Unfallversicherung umfasst auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
4. Diese ist individuell zu betrachten. Dazu gehört auch die Ausübung von ehrenamtlichem Engagement. Entsprechend kann eine Hörgeräteversorgung beansprucht werden, mit der es möglich wird, ein langjähriges ehrenamtliches Engagement in einem Musikverein fortzusetzen.

II. Thesen des Autors

1. Die Entscheidung ist jedenfalls übertragbar auf andere Träger der Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, einschließlich der sozialen Entschädigung und der Eingliederungshilfe durch Träger der Sozialhilfe.
2. Eine an den Rehabilitations- und Teilhabezielen in §§ 1, 4 I und II SGB IX und den Grundrechten orientierte Auslegung von § 31 I Nr. 3 SGB IX könnte auch für die Hilfsmittelversorgung durch Träger der medizinischen Rehabilitation, insbesondere die Krankenkassen, zu dem gleichen Ergebnis kommen.

III. Der Fall

Der 1937 geborene Kläger war von Beruf Stellmacher und Schreinermeister. Seit 1995 benötigt er eine Versorgung mit Hörhilfen. Seit 1996 ist die **Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit** (Nr. 2301 der Berufskrankheiten-Verordnung) bei ihm anerkannt. Der Kläger ist seit mehr als 50 Jahren **ehrenamtlich in einem Blasorchester** engagiert und **bildet dort seit 26 Jahren Nachwuchs aus**. Er beantragte eine Versorgung mit Hörgeräten der Bezeichnung AERO 211 für 2633,70 €, die er für **nötig** hielt, **um seiner ehrenamtlicher Tätigkeit weiter nachgehen zu können**. Da der nach §§ 31 I Satz 3 SGB VII mit § 36 SGB V anzuwendende Festbetrag 982,19 € betrug, verbliebe ein Eigenanteil von 1651,51 €. Die beklagte Berufsgenossenschaft hatte den Antrag abgelehnt und ausgeführt, bei der

ehrenamtlichen Tätigkeit im Blasorchester handele es sich um ein sehr spezielles privates Hobby. Die dadurch verursachten Mehrkosten könnten nicht übernommen werden. Die **Teilhabe am „normalen“ Leben in der Gemeinschaft könne mit Hörgeräten nach den Festbeträgen gewährleistet werden.** Der Kläger hatte beim Sozialgericht Koblenz (Urt. v. 21.2.2006, Az. S 1 U 220/05 Ko) und in der Berufungsinanz beim LSG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 29.8.2006, Az. L 3 U 73/06) Erfolg.

IV. Die Entscheidung

Das LSG Rheinland-Pfalz hat festgehalten, dass die **Beschränkung auf Festbeträge** im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung **nur dann gilt, wenn das Ziel der Heilbehandlung mit den Festbeträgen erreicht werden kann** (§§ 31 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Maßgeblich bleibt der in § 26 II SGB VII enthaltene Grundsatz, dass die Heilbehandlung - die alle Gruppen von Leistungen zur Teilhabe umfasst - **mit allen geeigneten Mitteln** zu erbringen ist, was bereits Ausdruck des die Unfallversicherung beherrschenden **Schadenersatzgedankens** ist. Die gesetzliche Unfallversicherung ist auch Rehabilitationsträgerin für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese umfasst auch **Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben** (§ 55 II Nr. 7 SGB IX) einschließlich der Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen (§ 58 Nr. 1 SGB IX) und Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung und kulturellen Zwecken dienen (§ 58 Nr. 2 SGB IX).

In diesem Rahmen war das **ehrenamtliche Engagement** des Klägers in jedem Fall **bei der Feststellung seines Rehabilitations- und Teilhabebedarfs zu berücksichtigen.** Ehrenamtliches Engagement in Musikvereinen ist von allgemeiner gesellschaftlicher Relevanz und gesellschaftlich üblich. Bei dem Kläger nimmt gerade dieses Engagement einen erheblichen Anteil des Lebens ein. Er bedarf daher einer Hörgeräteversorgung, die ihm dieses Engagement weiter ermöglicht.

V. Würdigung/Kritik: Folgerungen für andere Rehabilitationsträger

1. Träger der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: Unfallversicherung, soziale Entschädigung, Sozialhilfe

Für die Leistungen zur Teilhabe durch Unfallversicherungsträger ist das vom LSG Rheinland-Pfalz gefundene Ergebnis klar (vgl. auch schon LSG Schleswig-Holstein vom 19.12.2001, Az. L 8 U 80/01, HVBG-Info 2002, 729). Es wird dem Grunde nach im Wesentlichen auf die Besonderheiten des Unfallversicherungsrechts, bei der Begründung des Leistungsumfangs aber auch auf die §§ 55-58 SGB IX gestützt. Übertragbar sind die

Überlegungen des LSG Rheinland-Pfalz daher zunächst auf **andere unfallversicherungsrechtliche Sachverhalte** und auf die vergleichbar vom Entschädigungsgedanken beherrschten Leistungsnormen des **sozialen Entschädigungsrechts**. Gerade wenn man §§ 55-58 SGB IX heranzieht und zudem berücksichtigt, dass ehrenamtliches Engagement in Vereinen nicht nur beliebiges „Hobby“ ist, sondern in seiner individuellen und gesellschaftlichen Bedeutung zunehmend gewürdigt wird und in der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) sowie verschiedenen Normen des Landesverfassungsrechts eine weitere normative Stütze findet, wird die Entscheidung auch im Bereich der **Eingliederungshilfe durch Träger der Sozialhilfe** (§ 54 SGB XII, § 9 II Nr. 8 EinglHVO) zu berücksichtigen sein.

2. Träger der medizinischen Rehabilitation, insbesondere Krankenkassen

Für die meisten hörbehinderten Menschen ist jedoch entscheidend, ob auch der Anspruch auf **Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich** gegen die **gesetzliche Krankenversicherung** (§ 33 I SGB V, § 31 I Nr. 3 SGB IX) eine entsprechende individuelle bedarfsgerechte Versorgung oberhalb der nach § 36 SGB V festgesetzten Festbeträge zulässt. In der Literatur werden gerade die Festbeträge für Hörhilfen zum Teil als insgesamt rechtswidrig kritisiert (Weber, Festbeträge für Hörgeräte im Sinne des SGB V, SGB 2003, 440). Aber auch wenn man dieser Position nicht folgt oder mit ihr nicht durchdringt, so ist doch festzuhalten, dass im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG zu Festbeträgen im Krankenversicherungsrecht (BVerfG vom 17.12.2002, BVerfGE 106, 275) die **Festbeträge keine Abkehr vom Sachleistungsprinzip und der Versorgung mit ausreichenden und notwendigen Hilfsmitteln** sind. Eine notwendige Hörhilfe ist also in vollem Umfang und ohne Eigenleistung der Versicherten zu gewähren (LSG Niedersachsen-Bremen vom 15.6.2005, Az. L 4 KR 147/03, Behindertenrecht 2006, 86).

Entscheidend ist also, ob **ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement** zu den **Grundbedürfnissen des täglichen Lebens** (§ 31 I Nr. 3 SGB IX) zählt. Das **BSG** hat den Behinderungsausgleich „auf gesellschaftlicher Ebene oder im Freizeitbereich“ in einem vergleichbaren Fall nicht zu den Grundbedürfnissen gezählt (BSG vom 3.11.1999, Az. B 3 KR 3/99, SozR 3-2500 § 33 Nr. 34, Mikroortanlage; zuletzt z.B. LSG Baden-Württemberg vom 26.7.2005, Az. L 11 KR 729/05: Aktivitäten im Behindertenverband sind danach keine Grundbedürfnisse). Immerhin hat das BSG jedoch für blinde Menschen anerkannt, dass etwa das Grundbedürfnis des Lesens auch im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit in vollem Umfang zu berücksichtigen sei (BSG vom 23.8.1995, Az. 3 RK 7/95, SozR 3-2500 § 33 Nr. 16; Lese-Sprechgerät).

Es ist jedoch fraglich, ob an der bisherigen engen Auslegung der Grundbedürfnisse **unter Geltung des SGB IX** festgehalten werden sollte. Jedenfalls könnte und sollte hier in Fällen

auch normativ erwünschten ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements (Musik, Kultur, Sport, Politik, Jugendarbeit, Selbsthilfe, Pflege) **differenziert werden**. Zudem müsste stärker berücksichtigt werden, dass nach §§ 1 und 4 I SGB IX Selbstbestimmung **und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen **Ziele aller Leistungen zur Teilhabe**, also auch der medizinischen Rehabilitation, sind. Dazu kommt, dass die Leistungen im Rahmen der Rechtsvorschriften so vollständig und umfassend zu erbringen sind, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden (§ 4 II 2 SGB IX). Dieser sinnvolle Grundsatz sollte auf die Auslegung des Hilfsmittelbegriffs der medizinischen Rehabilitation auch der Krankenkassen angewandt werden.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.